



BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Christine Scheel, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

mv/gs
bdl@leasingverband.de
Fon +49 (0) 30 – 206337-14
Fax +49 (0) 30 – 206337-30

Berlin, den 13. Juni 2005

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**
- **Gesetzentwürfe der Bundesregierung, der Fraktion der CDU/CSU bzw. des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht der deutschen Leasing-Wirtschaft ist zu den o. e. Gesetzentwürfen folgendes anzumerken:

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen

Wir begrüßen die mit diesem Gesetzesvorhaben verbundene Zielsetzung, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu stärken und die Investitionsbereitschaft am Standort Deutschland zu fördern. Die geplante Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 19 % ist hierbei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dieser wird jedoch konterkariert durch die zur „Gegenfinanzierung“ vorgesehene Verschärfung der Mindestbesteuerung und die damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf (Groß-)Investitionen. Auch die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus „Steuerstundungsmodellen“ bewirkt das genaue Gegenteil der angestrebten Förderung von Investitionen „am und in den Standort Deutschland“. Im Einzelnen:

1.1 Höhere Mindestbesteuerung verschärft Projektfinanzierungsproblematik

Bereits im Zuge der Beratungen zum Steuervergünstigungsabbaugesetz hat unsere Branche vehement vor den Auswirkungen der Mindestbesteuerung auf die im Immobilien- bzw. Großmobilen-Leasing unverzichtbaren Objektgesellschaften und andere Projektfinanzierungen gewarnt. Der dramatische Rückgang des Immobilien-Leasing hat unsere Befürchtungen bestätigt: Seit der Einführung der Mindestbesteuerung zum 1. Januar 2004 ist das Neugeschäft in diesem Sektor um rund ein Drittel eingebrochen.



Die Mindestbesteuerung beschränkt die Verrechnung der leasingtypischen Anlaufverluste mit später einsetzenden Periodengewinnen, führt dadurch zur Entstehung von Scheingewinn-Steuern noch während der Verlustphase der jeweiligen Leasing-Investition und lässt bei der planmäßigen Auflösung der Objektgesellschaft am Ende des Leasingvertrages die bis dato nicht zur Verrechnung gelangten Verluste endgültig unberücksichtigt. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Joachim Lang qualifiziert die Regelungen vor diesem Hintergrund als klar verfassungswidrig (vgl. anliegend beigefügtes Executive Summary).

Die Entwicklung im Immobilien-Leasing beweist auch, dass die o. e. steuerlichen Nachteile – entgegen der von einigen Mitgliedern des Finanzausschusses geäußerten Auffassung – nicht durch steuergestaltende Änderungen des Ausgangssachverhalts (etwa hinsichtlich Laufzeit oder Ergebnisverlauf) verhindert werden können. Letzterer unterliegt Marktgegebenheiten und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und kann deshalb nicht beliebig verändert werden.

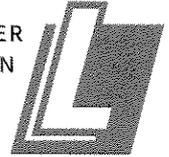
Die jetzt geplante Verschärfung der Mindestbesteuerung wird die dargestellten Probleme noch verschlimmern und somit zu einer weiteren Beeinträchtigung der Finanzierungsmöglichkeiten für Großprojekte beitragen. Wir können deshalb nur nachdrücklich appellieren, auf dieses Vorhaben zu verzichten. Stattdessen sollten die bestehenden Mindeststeuer-Regelungen schnellstmöglich nachgebessert werden, um die fatalen Auswirkungen auf Objektgesellschaften und andere Projektfinanzierungen abzuwenden. Bei der Entwicklung von Lösungsansätzen stehen wir mit unserem Branchen-Know-how gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

1.2 Sonderrecht für „Steuerstundungsmodelle“ treibt Kapital ins Ausland

Mit dem geplanten § 15b EStG wird ein Sonderrecht für den inhaltlich kaum vernünftig abgrenzbaren Sachverhalt der „Steuerstundungsmodelle“ geschaffen, bei dem – entgegen der Systematik des Einkommensteuerrechts - nicht mehr auf Einkunftsarten, sondern auf einzelne Ertragsquellen abgestellt wird. In der Folge werden gleichartige wirtschaftliche Betätigungen – beispielsweise die Investition in ein Kraftwerk oder in zur Nutzung überlassene Wirtschaftsgüter – steuerlich völlig unterschiedlich behandelt, je nach dem in welchem Kontext sie ausgeübt werden. Selbst im Bereich der inkriminierten Fonds unterscheidet die Gesetzesbegründung noch zwischen „guten“ (z. B. Lebensversicherungsfonds, Private Equity Fonds) und „bösen“ (z. B. Leasing-Fonds, New-Energy-Fonds) Investments. Aus unserer Sicht lässt sich diese Ungleichbehandlung sachlich nicht rechtfertigen und verstößt gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsprinzip.

Wir sind ferner der Auffassung, dass den Fonds häufig zu unrecht mit Vorurteilen begegnet wird. Die Finanzierung großer Investitionsvorhaben wird durch Fonds in ihrer Eigenschaft als Kapitalsammelstellen oftmals überhaupt erst ermöglicht. Ihre einzigartige Funktion liegt einerseits in der Zusammenführung von anlagesuchendem Kapital zu nachfragegerechten Größenordnungen und andererseits in der Streuung des Investitionsrisikos auf eine Vielzahl von Eigenkapitalgebern. Hinter diesen wirtschaftlichen Aspekten, verbunden mit der Aussicht auf attraktive (Vor-Steuer-)Renditen, ist das Motiv des „Steuersparens“ - insbesondere nach der Abschaffung entsprechender steuerlicher Lenkungsnormen und nach der Einführung des § 2b EStG - längst in den Hintergrund getreten.

§ 15b EStG wird dazu führen, dass anlagesuchendes inländisches Kapital zukünftig vermehrt im Ausland investiert wird. Umgekehrt wird der inländischen Wirtschaft ein im internationalen Wettbewerb unverzichtbares Finanzierungsinstrument nicht mehr zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, von diesem Regelungsvorhaben Abstand zu nehmen.



2. Gesetzentwürfe der Bundesregierung, der Fraktion der CDU/CSU bzw. des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Wir begrüßen die mit den Gesetzentwürfen angestrebte Erleichterung der Generationenfolge in mittelständischen Familienunternehmen. Auch die von uns vertretene Leasing-Branche ist mittelständisch geprägt und weist neben etlichen größeren Gesellschaften eine Vielzahl von inhabergeführten Familienunternehmen auf. Insofern wissen wir um die Probleme der Unternehmensnachfolge und halten die vorgeschlagenen Lösungsansätze für zweckmäßig.

Zu einer gewissen Verunsicherung haben in der Leasing-Wirtschaft die – in allen drei Entwürfen gleichlautende - Abgrenzung des nicht produktiven Vermögens in § 28a Abs. 2 E-ErbStG sowie die diesbezüglich etwas missverständliche Gesetzesbegründung geführt. Wir interpretieren die Vorschrift so, dass Dritten zur Nutzung überlassene bewegliche Wirtschaftsgüter - mit Ausnahme der explizit genannten Schiffe und Flugzeuge - nicht unter das „nicht produktive Vermögen“ fallen und folglich in den Genuss der Erleichterungen gelangen können. Dies ist aus unserer Sicht sachgerecht und mit Blick auf den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und die Schutzwürdigkeit mittelständischer Leasing-Unternehmen auch dringend geboten.

Leasing stellt sich als gewerbsmäßige Nutzungsüberlassung mit entsprechenden Verwertungsmaßnahmen bei Vertragsende dar und umfasst oftmals ein ganzes Bündel ergänzender Dienstleistungen (sog. Full-Service-Leasing). Als unternehmerische Betätigung ist das Leasing-Geschäft risikobehaftet und hat mit nichtproduktiver Vermögensverwaltung nichts gemein. Als größter Investor unseres Landes trägt die Leasing-Branche in besonderem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zusätzlichen Wirtschaftsleistungen auf Seiten ihrer ebenfalls überwiegend mittelständischen Klientel bei, so dass das Vermietvermögen der Leasing-Gesellschaften selbstverständlich die geforderte unternehmerisch-soziale Zweckbindung aufweist.

Vor diesem Hintergrund wären wir zur Vermeidung von Unsicherheiten und Zweifelsfragen für eine entsprechende Klarstellung (z. B. in Form einer Protokollnotiz) dankbar.

Wir hoffen, dass unsere vorstehenden Erwägungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Horst-Günther Schulz
- Präsident -

Friedhelm Westebbe
- Hauptgeschäftsführer -

Anlage

Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung

Rechtsgutachten von
Prof. Dr. *Joachim Lang*
Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln
unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. *Joachim Englisch*

Statement von Prof. Dr. *Lang* zum Pressegespräch am 7.2.2005
im Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin

⇒ Mit dem „Korb-II-Gesetz“ vom 29.11.2003 (BGBl. I 2003, S. 2840) wurde die sog. Mindestbesteuerung (= *betragmäßige Beschränkung der steuerlichen Verrechnung von Verlusten*) ab 2004 neu geregelt. Der Gesetzgeber ließ zwar den unterjährigen Verlustausgleich wieder uneingeschränkt zu. Hingegen wurde die Beschränkung der **überperiodischen Verrechnung von Verlusten** in ihren Folgen besonders für *unternehmerische Einkünfte erheblich verschärft*.

Die Neuregelung begrenzt den nur in das erste Vorjahr zulässigen **Verlustrücktrag** auf einen Betrag von 511.500 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten: 1.023.000 Euro). Sodann sind Verluste, die weder innerperiodisch noch durch Verlustrücktrag verrechnet werden konnten, in den Folgejahren durch **Verlustvortrag** zu verrechnen. Dabei ist der Verlust in Höhe eines periodischen Sockelbetrages von einer Million Euro unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus sind pro Jahr nur 60 Prozent des periodischen Gesamtbetrags der Einkünfte verrechenbar. Damit werden 40 Prozent der Einkünfte unabhängig von Verlusten der Besteuerung unterworfen.

Die für die *Einkommensteuer* und *Körperschaftsteuer* geltende Regelung wird durch eine entsprechende gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung ergänzt. Danach sind 40 Prozent des den Sockelbetrag übersteigenden, laufenden Gewerbeertrages unabhängig von Verlusten gewerbsteuerpflichtig. Die bisherige Mindestbesteuerung ist besonders durch die erstmals eingeführte *gewerbsteuerliche* Mindestbesteuerung verschärft worden.

⇒ Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll Mindestbesteuerung die Verrechnung von Verlusten lediglich *zeitlich strecken*. Es gingen „keine Verluste endgültig verloren“ (so die Begründung in: BT-Drucksache 15/1518, S. 13). Auch der Bundesfinanzhof hat die bisherige Regelung der Mindestbesteuerung nicht beanstandet. Der Gesetzgeber respektiere „das objektive Nettoprinzip, indem er die grundsätzliche Abziehbarkeit der entstandenen Verluste nicht in Frage stellt“ (so Bundesfinanzhof, in: Bundessteuerblatt Teil II, 2001, S. 554).

⇒ Diese Annahme widerlegt das in der Fachzeitschrift „Steuer und Wirtschaft“ (Nummer 1/2005, S. 3) veröffentlichte Gutachten von Professor *Lang*. Durch den Tod des Steuerpflichtigen kann die künftige Verlustverrechnung abgeschnitten werden und die Verluste können dadurch steuerlich *endgültig verloren* gehen. Das gilt grundsätzlich auch für die Kapitalgesellschaften, und zwar besonders dann, wenn sie für ein *bestimmtes Projekt* gegründet und betrieben werden. In diesem Fall kann die Mindest-

besteuerung bewirken, dass die Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu entrichten hat, obgleich die Kapitalgesellschaft *insgesamt* keinen Gewinn oder sogar Verlust erwirtschaftet hat.

⇒ In dem Gutachten wird das **Nettoprinzip** ausführlich erläutert und nachgewiesen, dass die Mindestbesteuerung das Nettoprinzip entgegen der Auffassung des Bundesfinanzhofs **verletzt**. Auch die Resolution der Finanzrichter auf dem Deutschen Finanzgerichtstag am 1. März 2004 rügte die Verletzung des Nettoprinzips durch die Mindestbesteuerung.

Das Nettoprinzip ist ein Grundprinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Mit seinem *objektiven Gehalt* begrenzt es die Besteuerung auf das *erwirtschaftete Einkommen* nach Abzug der durch die Einkünfteerzielung veranlassten *Erwerbsaufwendungen*. Dabei wirkt das objektive Nettoprinzip *über die Periode hinaus*, denn Erwerbsaufwendungen sind erst vollständig steuerlich berücksichtigt, wenn alle Verluste im Leben eines Steuerpflichtigen einschließlich eines rechtlich verselbständigten Unternehmens wie dem einer Projekt-Kapitalgesellschaft verrechnet sind.

Mit seinem *subjektiven Gehalt* schützt das Nettoprinzip vor allem das Existenzminimum. Die virtuelle Annahme von Einkommen durch die Mindestbesteuerung, obgleich der Steuerpflichtige wegen der Verluste real noch insgesamt kein Einkommen erzielt hat, bewirkt bei natürlichen Personen einen Steuereingriff in das Existenzminimum. Davon sind grundsätzlich alle Steuerpflichtigen potentiell betroffen; besonders gefährdet sind Gesellschafter mittelständischer Personengesellschaften.

⇒ Die **Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung** stützt das Gutachten von Professor *Lang* sowohl auf die Verletzung des *Gleichheitssatzes* (Artikel 3 Grundgesetz) als auch auf Verstöße gegen die Grundrechte der *Berufsfreiheit* (Artikel 12 Grundgesetz) und der *Eigentumsgarantie* (Artikel 14 Grundgesetz).

Der **Gleichheitssatz** ist verletzt, weil der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Maßstab für die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen ist. Daher darf der Besteuerung nur die wirkliche, eben auch durch vorangegangene Verluste noch aktuell geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt werden.

Nach der jüngeren, vor allem durch den ehemaligen Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* geprägten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das Nettoprinzip auch durch die Grundrechte der **Berufsfreiheit** und der **Eigentumsgarantie** konkretisiert. Danach sind nicht nur erdrosselnde, existenzgefährdende Steuereingriffe in das Vermögen der Steuerpflichtigen verfassungswidrig. Auch die Abschöpfung des realen Gesamteinkommens zu mehr als der Hälfte ist mit den Freiheitsrechten des Berufs und des Eigentums nicht zu vereinbaren.

⇒ Im Übrigen beanstandet das Gutachten folgende **gleichheits-** und **freiheitsrechtlich unzulässige Wirkungen** der **Mindestbesteuerung**:

⇒ **Praxisbeispiel Bauarbeitsgemeinschaft**: Die **gleichheits-** und **freiheitsrechtlich unzulässigen Wirkungen** der **Mindestbesteuerung** zeigt zunächst das im Gutachten behandelte und beim Pressegespräch vorgestellte, authentische Beispiel einer aus sechs **Bauunternehmen** bestehenden **Arbeitsgemeinschaft**, die in vierjähriger Bauzeit ein Geschäftszentrum mit Parkhaus und Außenanlagen mit einem Gesamtvolumen von 511 Mio. Euro herstellte. Dabei erwirtschaftete die Arbeitsgemeinschaft einen Gesamtverlust von 249.000 Euro. Die Periodenergebnisse betragen im

ersten Jahr	- 1.189.000 Euro
zweiten Jahr	- 6.429.000 Euro
dritten Jahr	- 3.382.000 Euro
vierten Jahr	+ <u>10.189.000 Euro</u>
Gesamtverlust	- 249.000 Euro

⇒ Trotz eines Gesamtverlustes von 249.000 Euro ist ein Betrag von 3.900.400 Euro zu versteuern, da die Verlustvorträge infolge der Mindestbesteuerung nur eingeschränkt genutzt werden können. Die Gewerbesteuer beträgt bei einem Hebesatz von 450 Prozent etwa 702.000 Euro.

⇒ Die durch die Mindestbesteuerung ausgelöste Steuerbelastung

- verletzt den **Gleichheitssatz**, weil *steuerliche Leistungsfähigkeit* nicht vorhanden ist;
- verletzt die **Berufsfreiheit**, wenn ein Arbeitsgemeinschaftler infolge der auf ihn entfallenden Steuerverbindlichkeit das Bauunternehmen nicht fortführen kann;
- besteuert verfassungswidrig das **Existenzminimum**, wenn der Arbeitsgemeinschaftler infolge der auf ihn entfallenden Verluste über kein Einkommen verfügt, mit dem er den *existenznotwendigen Lebensbedarf* bestreiten kann;
- verletzt das grundrechtliche und rechtsstaatliche Verbot rückwirkender Steuergesetze, nach dem das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die Rahmenbedingungen seiner Investitionsentscheidung geschützt ist. Im Zeitpunkt des Zusammenschlusses der sechs Bauunternehmen war der Plan des Gesetzgebers, die Mindestbesteuerung einzuführen, noch nicht bekannt.

⇒ **Praxisbeispiel Leasing**: Beim Pressegespräch wurde auch das im Gutachten ausführlich behandelte Beispiel der Leasing-Objektgesellschaften erörtert. Diese *Projektgesellschaften* werden speziell zur Durchführung einzelner Investitionsprojekte gegründet. Sie begrenzen die Haftung, bündeln und separieren Chancen und Risiken

von Großinvestitionen und ermöglichen auf diese Weise eine cashflowbezogene Risikobeurteilung. Sie sind für die Finanzierung großer Leasing-Investitionen unverzichtbar.

⇒ Bei den Leasing-Objektgesellschaften treten besonders folgende verfassungswidrige Wirkungen der Mindestbesteuerung ein:

- Die Beschränkung der Verrechnung von Anlaufverlusten mit späteren Periodenüberschüssen vor dem Erreichen eines Gesamtgewinns bewirkt Steuerverbindlichkeiten, die die **Liquidität** und **Substanz** der Objektgesellschaft **angreifen**, da keine Gewinne für Steuerzahlungen vorhanden sind;
- Die **Verrechnung** der **Verlustvorträge** mit dem Veräußerungsgewinn am Ende des Leasing-Vertrags wird durch die Mindestbesteuerung wie im vorgenannten Beispiel der Bauarbeitsgemeinschaft **abgeschnitten**.
- Ist die Leasing-Objektgesellschaft vor Bekanntwerden des Plans, die Mindestbesteuerung einzuführen, gegründet worden, ist das **Verbot rückwirkender Steuergesetze** verletzt.

⇒ **Praxisbeispiel Schiffbau:** Dieses bei dem Pressegespräch vorgestellte Beispiel verdeutlicht die verfassungswidrigen Wirkungen der Mindestbesteuerung in Branchen mit hohen Anfangsinvestitionen (Luft-, Raum- und Schifffahrt). Dort werden Gesellschaften zur mehrperiodischen Abwicklung größerer Einzelprojekte oder von Serien kleinerer Projekte gegründet.

⇒ Es entstehen zunächst durch Einmalkosten hohe Anfangsverluste. Unterschiedliche Auftragslagen bewirken starke Schwankungen der Jahresergebnisse. Die Herstellung der Projekte ist wegen der Fertigungsanlagen und Lohnkosten kapitalintensiv. Die Zahlung des Kaufpreises erst bei Lieferung des Schiffes, Luft- oder Raumfahrzeuges erfordert besonders im Hinblick auf die niedrigen Eigenkapitalquoten der Werften umfängliche Bauzeitfinanzierungen. Vor diesem Hintergrund ist folgender Auftrag über *drei, neu zu entwickelnde Schiffe* zu würdigen:

- Verlust von 10 Mio. Euro bis zur Lieferung des ersten Schiffes wegen der Entwicklungskosten im Jahr 01;
- Gewinn von je 5 Mio. Euro aus der Lieferung des zweiten und dritten Schiffes in den Folgejahren;
- Gesamtergebnis 0 Euro, jedoch 1,3 Mio. Euro Steuerbelastung infolge Mindestbesteuerung.

⇒ Die Mindestbesteuerung verstärkt besonders beim Schiffbau das **Insolvenzrisiko**, nicht nur durch den Entzug von *Liquidität*, sondern auch durch die **Verschlechterung des Ratings**. Die Steuerverbindlichkeit verschlechtert nämlich die Eigenkapitalbasis, verteuert dadurch die Kreditkosten und schwächt die Investitionsfähigkeit weiter.

⇒ **Zusammenfassend** kann festgestellt werden:

- Die Mindestbesteuerung verletzt den **Gleichheitssatz**, weil sie nicht vorhandene *steuerliche Leistungsfähigkeit* belastet;
- Die Mindestbesteuerung kann die Erwerbstätigkeit erdrosseln und damit die **Berufsfreiheit** verletzen. Besonders kann der Liquiditätsentzug durch Mindestbesteuerung Insolvenz bewirken;
- Ein vorzeitiger Besteuerungszugriff ohne Rücksicht auf zuvor aufgelaufene Verluste führt zur Besteuerung der *Vermögenssubstanz* und verletzt dadurch die **Eigentumsgarantie**;
- Soweit der Steuerpflichtige infolge der Verluste über kein Einkommen verfügt, das er für den *existenznotwendigen Lebensbedarf* verwenden kann, bewirkt die Mindestbesteuerung einen verfassungswidrigen **Steuereingriff** in das **Existenzminimum**. Davon sind vor allem *Personenunternehmen* betroffen. Es kann aber auch der Inhaber einer Kapitalgesellschaft betroffen sein, wenn die Kapitalgesellschaft infolge der Mindestbesteuerung insolvent wird;
- Bei Projekten, die vor Einführung der Mindestbesteuerung, disponiert worden sind, wird das **Verbot rückwirkender Steuergesetze** verletzt.

⇒ In einem am Tage des Pressegesprächs veröffentlichten Interview in „DER TAGESSPIEGEL“ (Seite 17) forderte Wirtschaftsminister *Wolfgang Clement*: „Alle Fesseln, die die wirtschaftliche Entwicklung hemmen und damit die Senkung der Arbeitslosigkeit behindern, müssen beseitigt werden.“ Die Präsentation der Praxisbeispiele zeigte eindrucksvoll, dass die Mindestbesteuerung an erster Stelle der Besteuerungsformen steht, die den Arbeitsmarkt schädigen. Dazu stellte Prof. Dr. *Lang* fest:

- Die Mindestbesteuerung sei ein wesentlicher steuergesetzlicher Beitrag zur **Förderung der Insolvenzen** in Deutschland. Die Behauptung, die Unternehmen würden zu wenig Steuern zahlen, verkenne die Lage der von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen. Es ginge nicht um die Unternehmen, die permanent Gewinne erwirtschaften und daher keiner überperiodischen Verlustverrechnung bedürfen. Es ginge auch nicht um die Unternehmen, deren Gewinne niedrig besteuert sind, weil sie die Gewinne in ausländischen Betriebstätten erwirtschaften. Es ginge hauptsächlich um die

Unternehmen, die aufgrund der anhaltend schwierigen Wirtschaftslage in vielen Branchen ohnehin insolvenzgefährdet seien und bei denen die Mindestbesteuerung den entscheidenden Stoß in den wirtschaftlichen Abgrund bedeuten kann. Es ginge um die Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit weiterhin in Deutschland konzentrieren wollen und bei denen die *Treue zu Deutschland* in die *Insolvenz* führen kann.

- Die Mindestbesteuerung trage darüber hinaus erheblich dazu bei, dass ausländische Investoren Deutschland mieden und inländische Investoren ihre Investitionsentscheidungen verzögern oder im Ausland realisieren. Gerade innovative und damit auch risikoreiche Unternehmensneugründungen seien von der Mindestbesteuerung besonders betroffen, weil hier in der Anfangsphase regelmäßig hohe Verluste auflaufen, die bis zur geplanten Veräußerung oder dem Börsengang nun nicht verrechnet werden können. Dadurch sinkt der Barwert der geplanten Investition, und sie wird im Vergleich zu einer risikolosen Anlage in Finanzkapital oder einem Auslandsengagement unattraktiv.
- Grundfalsch sei nach alledem die Meinung, die Mindestbesteuerung nütze der *Finanzierbarkeit* der *öffentlichen Haushalte* und der *Stetigkeit* der Steuereinnahmen. Die Mindestbesteuerung **koste** besonders in den Bereichen der präsentierten Praxisbeispiele so viele **Arbeitsplätze**, dass auch der *Staat* zum *Verlierer* werde. An die Stelle des *Lohnsteueraufkommens* würden nämlich die *Transferleistungen* an *Arbeitslose* treten. Wenn die verfassungswidrige Mindestbesteuerung sofort abgeschafft werden würde, wären nicht nur die Unternehmen und Arbeitnehmer, sondern auch der Staat die Gewinner.